

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Diese Woche:
13 neue Titel

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV, Film und Software

70 Jahre Bundesverfassungsgericht:

Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg legt Online-Dossier vor



Die Richter am Bundesverfassungsgericht sind seit 70 Jahren als „Hüter der Verfassung“ tätig © Udo Pohlmann/Pixabay

Am 17. April 1951 hat das **Bundesverfassungsgericht** in Karlsruhe seine Arbeit aufgenommen. Seitdem haben die 16 „Hüter der Verfassung“ rund 250.000 Klagen behandelt. Davon waren über 96 Prozent Ver-

fassungsbeschwerden, von denen allerdings nur überschaubare 2,3 Prozent erfolgreich waren.

Das Vorgänger-Organ des Bundesverfassungsgerichts, der Oberste Gerichtshof des

Deutschen Reiches, hatte seinen Sitz von 1879 bis 1945 in Leipzig. Um den Sitz des Bundesverfassungsgerichts hatten sich gleich mehrere Städte beworben, von denen Braunschweig, Karlsruhe und Kassel in die engere Wahl kamen. Die Entscheidung zugunsten der badischen Residenzstadt fiel aus pragmatischen Gründen, da sich bereits der **Bundesgerichtshof** 1950 ebenfalls in Karlsruhe niedergelassen hatte. Die badische Großstadt wird daher auch „Residenz des Rechts“ genannt.

lpb

Landeszentrale für politische Bildung
Baden-Württemberg

Den 70. Jahrestag hat die Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg (LpB) mit Sitz in Stuttgart zum Anlass für die Publikation eines Online-Dossiers genommen. Dieses Dossier trägt den Namen „1951-2021: 70 Jahre Bundesverfassungsgericht“ und steht allen Interessierten kostenlos auf der LpB-Website über folgenden Link zur Verfügung: lpb-bw.de/bundesverfassungsgericht (ps)

Verleger-Verbände: gesund.bund.de stellt massiven Eingriff in die freie Presse dar



Jens Spahn kassiert für das BMG-Portal gesund.bund.de viel Kritik © BMG

Das Portal bund.gesund.de, das vom **Bundesministerium für Gesundheit** (BMG) betrieben wird, dürfte dem zuständigen Minister **Jens Spahn** nicht nur Freude bereiten. So untersagte das **Landgericht München I** auf Antrag von **Hubert Bur-**

da Media die Kooperation mit dem Internet-Konzern **Google** (das Urteil ist inzwischen rechtskräftig, da Google seine Berufung vor dem **Oberlandesgericht München** zurückgezogen hat). Anlässlich der Anhörung zum Gesetz-Entwurf des „Digitale-Versorgung-und-Pflege-Modernisierungsgesetzes“ (DVPMG) mussten sich Jens Spahn und sein BMG-Team noch heftige Kritik der Berliner Verleger-Verbände **BDZV** (Bundesverband der Digital-Publisher und Zeitungsverleger e. V.) und **VDZ** (Verband Deutscher Zeitschriftenverleger e. V.) anhören.

„Dass ein Bundesministerium ein eigenes Fachmedium

mit vollwertiger redaktioneller Berichterstattung über Gesundheitsfragen betreibt, ist ein presserechtlich fataler Tabubruch; denn das Nationale Gesundheitsportal ist mit der Staatsfreiheit der Medien nicht vereinbar und stellt zudem einen politisch verwerflichen Eingriff in den freien Pressemarkt dar,“ stellten die Verleger-Verbände in ihrer Presse-Information vom 14. April 2021 fest und machten darin auch klar: „Private Pressemedien, ob Zeitungen oder Zeitschriften, publizieren zu Gesundheitsfragen umfassende und qualitativ hochwertige Informationen und müssen sich im ökonomischen Wettbewerb finanzieren können.“

BDZV **VDZ**

Darüberhinaus monieren der **BDZV** und der **VDZ** auch, dass das Portal durch unmittelbare Verlinkungen in der elektronischen Patienten-Akte und auf E-Rezepten einen privilegierten Zugang zu fast allen Bürgern erhalten würde. Auch das sei laut **BDZV** und **VDZ** eine Wettbewerbsverzerrung zu Lasten der freien Presse. Daher fordern beide Verbände, dass mindestens die Schnittstellen für private Anbieter geöffnet und diskriminierungsfrei zur Verfügung gestellt werden. (ps)

Die 13 neuen Titel

I 1000 letzte Worte	H HAGEN VON TRONJE
2 22. Juli – Die Schüsse von München	K Künstler über Künstler
A Art Lawrence	L Lawrence und Lawrence
C Caveman	S Start the fck up
D Decision Game	T The Incredible Caveman Story
E Eifelpodcast	
F FLY Friedrichstadt-Palast	

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

22. Juli – Die Schüsse von München

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

Constantin Entertainment GmbH
Carl-Zeiss-Ring 3, 85737 Ismaning

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Eifelpodcast

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

Julia Kunze
Unter der Pfordt 31, 54614 Schönecken

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

**Künstler über Künstler
Art Lawrence
Lawrence und Lawrence**

in allen Schreibweisen, Zusammensetzungen und Wortverbindungen, Darstellungsformen, grafischen Gestaltungen, Abwandlungen und Schriftarten, für Druckerzeugnisse, Software-Erzeugnisse und Software-Anwendungen, Kunst und Multimedia, Funk/Hörfunk, Film, digitale/soziale Medien und Netzwerke, Blogs, Transferdienste, für Bild-, Bild/Ton- und digitale Datenträger aller Art (USB, Video, DVD etc.) sowie für Marketing und Werbung, Merchandisingprodukte, Domains, Dienstleistungen, Veranstaltungen und Telekommunikationsdienste aller Art.

**Dr. Patricia Lawrence
Wittelsbacherstraße 6b, 82319 Starnberg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

1000 letzte Worte

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online- und Offline-Dienste).

**Seven.One Entertainment Group GmbH
Medienallee 7, 85774 Unterföhring**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

**HAGEN VON TRONJE
Friedrichstadt-Palast
The Incredible Caveman Story
Caveman
FLY**

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien und sonstigen Werkarten, insbesondere für Druckereierzeugnisse, Fernsehen, Film, Hörfunk, Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke sowie Softwareerzeugnisse.

**Rechtsanwalt Dr. Patrick Baronikians
Hofstetter, Schurack & Partner
Balanstraße 57, 81541 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Start the fck up

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckerzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-i, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

**Anwaltskanzlei Bettina Krause
Hauptstraße 23, 82327 Tutzing**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Decision Game

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen und grafischen Darstellungen zur Verwendung in allen Medien und sonstigen Werkarten, insbesondere Fernsehen, Film, Hörfunk, Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien.

**Odeon Fiction GmbH
Taanusstraße 21-23, 80807 München**

Haben Sie etwas zu feiern
und sind wunschlos glücklich?
Dann bitten Sie um
**Spenden
statt Geschenke:**



Wir unterstützen Sie bei Ihrer Spendenaktion für die Alzheimer-Forschung. Bestellen Sie das Spenden-statt-Geschenke-Paket telefonisch unter **0800-200 400 I** oder online alzheimer-forschung.de/anlass.



SG 20

Impressum

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Nebendahlstraße 16 · 22041 Hamburg

Fon: +49 40 609009-0 · Fax: +49 40 609009-66

www.titelschutzanzeiger.de · auftrag@titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) (ps)

Titelschutzanzeigen: Silke Reyher-Timmann (verantwortl.) (-57)

Redaktion: Nicole Möller (nm) (-10)
moeller@titelschutzanzeiger.de

Der Titelschutz Anzeiger

Erscheinungsweise: wöchentlich freitags als PDF
monatlich als Printexemplar

Druckauflage: 5.400
Verbreitete Auflage: 5.200

ISSN: 2568-9762

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare,
Geschäftsführer und Entscheider in
Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten,
Produzenten von audiovisuellen, digitalen
und elektronischen Medien (Film, Fernsehen,
Video, Tonträger, Software)

Bezugspreis Printexemplar: p.a. 60,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt.
(Ausland: zzgl. Versandkosten)
– für o.a. Empfängerkreis kostenlos –

Preis Titelschutzanzeige: Grundpreis für einen Titel 110,- Euro,
jeder weitere Titel innerhalb einer
Anzeige 20,- Euro, jeweils zzgl. USt.
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 11
vom 1.1.2021

Anzeigenschluss: freitags, 14 Uhr

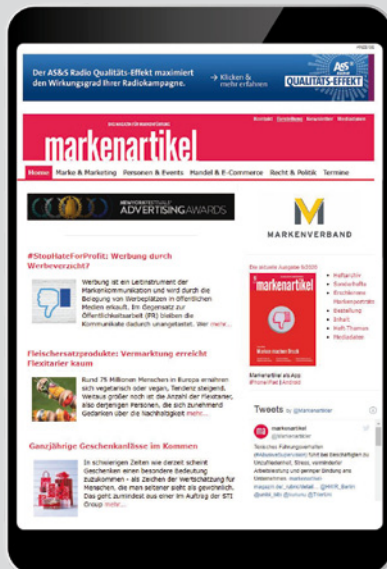
Bankverbindung: Hamburger Sparkasse
IBAN: DE35 2005 0550 1105 2126 49
BIC/SWIFT: HASPDEHHXXX

Handelsregister HRA 96 228
Ust.-Id.-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck und Verlag GmbH
Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2021 Presse Fachverlag, Hamburg. Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung. Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pressespiegel erhalten Sie über PMG Presse-Monitor GmbH, Tel. 030/28493-0 oder www.presse-monitor.de

www.markenartikel-magazin.de



**Täglich neue Meldungen rund um die Marke
sowie Personalien und Veranstaltungen
aus der Markenwelt.**

**Der markenartikel-Newsletter erscheint 2x wöchentlich
mit frischen Marken-News.**

**Der markenartikel zwitschert auch.
Folgen Sie uns @markenartikler**